

Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Aschau im Chiemgau Herrn Erster Bürgermeister Peter Solnar Kampenwandstr. 36 83225 Aschau im Chiemgau

Bearbeitet von

J. Würfel

Telefon / Fax

+49 (89) 2176-2334 / -402547

Zimmer 5319

juergen.wuerfel@reg-ob.bayern.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

18.11.15

Unser Geschäftszeichen 20-14-3069.2-I-172-13

München, 30.05.16

Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern;

Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen der Gemeinde Aschau im Chiemgau, Landkreis Rosenheim

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)
- Auszug aus der Breitbandrichtlinie (BbR)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir erlassen folgenden

Zuwendungsbescheid:

Auf Grund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) bewilligen wir der Gemeinde Aschau im Chiemgau als Projektförderung eine Zuwendung bis zu einem maximalen Betrag von

267.185 €

(i. W.: zweihundertsiebenundsechzigtausendeinhundertundfünfundachtzig Euro).

Dienstgebäude

Telefon Vermittlung Maximilianstraße 39 +49 (89) 2176-0 80538 München

poststelle@reg-ob.bayern.de

U4/U5 Lehel Tram 18/19 Maxmonument

Telefax +49 (89) 2176-2914

Internet www.regierung-oberbayern.de



Die Zuwendung entspricht einem Anteil von 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung).

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 06.11.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 267.185 € entsprechend reduziert

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Förderzweck und Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Gewerbe- und Kumulationsgebieten im Freistaat Bayern (Breitbandrichtlinie – BbR) vom 22. November 2012 (StAnz Nr. 48/2012), die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen im Freistaat Bayern - Breitbandrichtlinie – BbR – (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vom 10. Juli 2014) sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO, und des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), insbesondere die Art. 48, 49 und 49a BayVwVfG.

Wir gewähren die Zuwendung zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde an private oder kommunale Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze im Sinn des § 3 Nr. 27 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) (Netzbetreiber) zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke bei diesen Betreibern für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur der Gemeinde Aschau im Chiemgau

Erschließungsgebiet Göttersberg, Spöck, Außerkoy, Brückl, Bach, Außerwald, Schwarzenstein, Schoßrinn, Hainbach, Stein, Grattenbach und Innerwald.

Grundlagen dieses Bescheides sind

- der Antrag der Gemeinde Aschau im Chiemgau vom 18.11.2015 sowie
- das Angebot der Fa. Telekom Deutschland GmbH vom 16.09.2015.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau allen möglichen Endkunden im Erschließungsgebiet Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 30 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload sowie einem Teil der Endkunden Breitbandanschlüsse mit einer Übertragungsrate von mindestens 50 Mbit/s im Download und mindestens 2 Mbit/s im Upload zur Verfügung stehen (Nr. 12 Abs. 4 i. V. m. Nrn. 1.1 und 1.2 BbR vom 10. Juli 2014).

Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen **vor ihrer Ausführung** unserer Zustimmung.

Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.

2. Finanzierungsplan

2.1 Zuwendungsfähige Ausgaben

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke:

388.837 €

2.2. Finanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFLH	272.185 €
Eigenmittel der Gemeinde	116.652 €
Gesamtfinanzierung	388.837 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.

Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 06.11.2014 bewilligte Startgeld Netz von 5.000,00 € wird in voller Höhe auf die Förderung nach der Breitbandrichtlinie angerechnet, so dass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 267.185 € entsprechend reduziert

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

3. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum **beginnt am 04.03.2016** (Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn) und **endet am 31.12.2017**.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes können wir den Zuwendungsbescheid insoweit widerrufen, als die Gemeinde die Zuwendung noch nicht abgerufen haben.

4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit nicht in der Breitbandrichtlinie (insbesondere in Nr. 5 BbR vom 10. Juli 2014 / 4.3 BbR vom 22. November 2012) sowie in den nachfolgenden weiteren Nebenbestimmungen ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen ist.

5. Weitere Nebenbestimmungen

5.1 Geltung der Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 (Nr. 8.2 BbR vom 10. Juli 2014)

Die Nr. 4.3 BbR vom 22. November 2012 ist Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von Art. 36 BayVwVfG. Die Gemeinde ist zur Beachtung der dort aufgeführten Bestimmungen verpflichtet.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 4.3.7 BbR vom 22. November 2012 aufgeführten Bestimmungen zu entten.

Im Kooperationsvertrag mit dem Netzbetreiber muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 Abs. 4 dieses Bescheides, die Vorgaben der Breitbandrichtlinie sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Die Gemeinde ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

5.2 Mittelbereitstellung, Mittelabruf (Nr. 8.4 BbR vom 10. Juli 2014)

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel werden wir wie folgt bereitstellen:

Im Haushaltsjahr 2016:

136.093 €

und

im Haushaltsjahr 2017:

131.092 €.

Die Mittel können jeweils bis <u>spätestens 15. November</u> eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K abgerufen werden und werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1) auf dem zentralen Onlineportal <u>www.schnelles-internet.bayern.de</u> veröffentlicht ist. Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; es steht auf der Homepage der Regierung von Oberbayern (<u>www.regierung.oberbayern.bayern.de</u>) im Downloadbereich zur Verfügung.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20% der Gesamtzuwendung einzubehalten, solange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Nr. 5.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Bitte verwenden Sie **Muster 4 zu Art. 44 BayHO**, das ebenfalls auf der Homepage der Regierung von Oberbayern www.regierung.oberbayern.bayern.de) im Downloadbereich abrufbar ist.

Im Sachbericht sind die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 6.4 BbR vom 22. November 2012 darzustellen, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5.4 Zweckbindung (Nr. 7.5 BbR vom 10. Juli 2014), Widerruf des Zuwendungsbescheides

Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist). Für durch den Zuwendungsempfänger auf den ausführenden Netzbetreiber übertragene rechtliche Pflichten haftet der Zuwendungsempfänger insoweit, als der ausführende Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist den entsprechenden Pflichten nicht entspricht.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet wird, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

5.5 Dokumentation der Infrastruktur (Nr. 9 BbR vom 10. Juli 2014)

- 5.5.1 Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe www.schnelles-internet.bayern.de) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.
- 5.5.2 Nach Abschluss der Maßnahme ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal <u>www.schnelles-internet.bayern.de</u> zu veröffentlichen.
- 5.5.3 Sobald bekannt sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de zu veröffentlichen.

5.6 Aufbewahrung der Unterlagen

Abweichend von Nr.6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internet-Seite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

6. Hinweis

Die Gemeinde hat im Rahmen dieses Förderverfahrens eine interkommunale Zusammenarbeit im Sinn von Nr. 6.6 BbR vom 10. Juli 2014 nachgewiesen. Der Förderhöchstbetrag für die Gemeinde erhöht sich damit auf insgesamt 960.000 €. Unter Berücksichtigung des mit diesem Bescheid bewilligten Zuschusses von 272.185 € verbleibt der Gemeinde für eventuelle künftige Maßnahmen damit eine mögliche Fördersumme von 687.815 €.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstraße 30, 80335 München schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBI S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren für diesen Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

J.Würfel